

# **bau** *aktuell*

**Baurecht – Baubetriebswirtschaft – Baumanagement**

Herausgegeben von

Detlef Heck | Georg Karasek | Andreas Kletečka | Arnold Tautschnig

**Schwerpunkt:** Nachweis von  
Mehrkostenforderungen

**Clemens M. Berlakovits/Georg Karasek**

Der Kausalitätsnachweis bei Mehrkostenforderungen

**Christoph Kronthaler**

Welche Leistungen sind von einer Pauschalpreisvereinbarung umfasst?

**Patrick Panholzer/Lukas Andrieu**

Werklohn trotz Mängeln bei Vertragsrücktritt gemäß § 1170b ABGB

**Hans Lechner**

Herstellkosten – anrechenbare Kosten – Claims

**Andreas Kropik**

Der Produktivitätsverlust

**Christoph Wiesinger**

Höhere Entgeltansprüche für bestimmte Baustellen

**Gerald Fuchs**

Behebung von Baugebrechen nach dem Stand der Technik

**Wolfgang Hussian**

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Das letzte Wort hat Rainer Kurbos

## Welche Leistungen sind von einer Pauschalpreisvereinbarung umfasst?

Christoph Kronthaler

In der Bauvertragspraxis kommt es zwar selten,<sup>1</sup> aber doch vor, dass mit Pauschalpreisverträgen gearbeitet wird. In diesem Fall wird von vornherein ein Preis festgesetzt, der unabhängig davon zu bezahlen ist, wie aufwendig die Werkherstellung ist.<sup>2</sup> Ist aber unklar, für welche Leistungen der Pauschalpreis überhaupt vereinbart wurde, können nachträgliche Mengen- und Leistungsänderungen zu Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber (Werkbesteller) und dem Auftragnehmer (Werkunternehmer) führen.



Mag. Christoph Kronthaler ist Universitätsassistent am Fachbereich Privatrecht an der Universität Salzburg.

### 1. Allgemeines zum Pauschalpreisvertrag

Der Pauschalpreisvertrag ist – wie gesagt – ein **Bauwerkvertrag, beim dem der Preis schon vorab in pauschalierter Weise festgelegt wird.**<sup>3</sup> Es soll **keine Abrechnung nach Mengen** oder nach dem tatsächlichen **Aufwand** erfolgen.<sup>4</sup>

Bei der Pauschalpreisabrede handelt es sich also um eine **besondere Form der Entgeltfestsetzung.** Es wird vertraglich eine **Gesamtsumme** festgelegt, mit der **alle** zur Werkherstellung nötigen **Leistungen abgegolten werden sollen.**<sup>5</sup> Die Pauschalierung bezieht sich alleine auf den Werklohn, der bei Bauwerkverträgen üblicherweise in Geld besteht.<sup>6</sup> Der restliche Leistungsinhalt des Bauwerkvertrages ist hingegen nicht davon betroffen. Aus diesem Grund wirkt es mitunter ein wenig irreführend, wenn zum Teil von der „*Pauschalierung der Leistung*“ des Auftragnehmers die Rede ist.<sup>7</sup> Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen ergeben sich stets aus der Parteienvereinbarung. Soweit der Werkunternehmer vertraglich zur Werkherstellung verpflichtet ist, gebührt ihm aufgrund der Pauschalpreisvereinbarung aber eben nur ein pauschal bemessener Werklohn.

Das **Leistungsziel** kann auch beim Pauschalpreisvertrag entweder **funktional** oder **konstruktiv** beschrieben werden. Selbstverständlich sind auch Mischformen der Leistungsbeschreibung denkbar.<sup>8</sup> Bei größeren Bauvorhaben werden in der Praxis sogar in den allermeisten Fällen Leistungsbeschreibungen mit funktionalen und konstruktiven Elementen vorkommen.<sup>9</sup>

Wird die **Leistung** bloß **nach allgemeinen Merkmalen, also funktional beschrieben,**<sup>10</sup> handelt es sich um einen **echten Pauschalpreisvertrag.** Liegt der Pauschalpreisabrede eine konstruktive **Leistungsbeschreibung<sup>11</sup> in detaillierten Einzelpositionen** zugrunde, spricht man von einem **unechten Pauschalpreisvertrag.**<sup>12</sup>

Der Hauptzweck des Pauschalpreisvertrages besteht – wie bereits erwähnt – in einer (vollständigen oder teilweisen)<sup>13</sup> **Pauschalierung des Werklohns.**<sup>14</sup> Der Werkunternehmer kann deshalb **grundsätzlich keine Erhöhung** des Werklohns verlangen, und zwar selbst dann nicht, „*wenn das Werk mehr Arbeit oder größere Auslagen erfordert*“.<sup>15</sup> Die Vereinbarung eines Pauschalpreises zielt ja gerade darauf ab, die Mengenermittlung durch Abrechnung zu ersparen, weshalb Mengenschwankungen nach unten oder oben den (pauschalierten) Werklohnanspruch nicht berühren. Dies bedeutet naturgemäß für beide Vertragsteile ein „*besonderes Wagnis*“. Die Pauschalpreisabrede bleibt nämlich auch dann verbindlich, „*wenn sich herausstellt, dass die übernommenen Arbeiten die veranschlagten Mengen erheblich über- oder unterschritten haben*“.<sup>16</sup> Da die herrschende Ansicht sogar „*erhebliche*“ Mengenschwankungen akzeptiert,<sup>17</sup> besteht bei Vereinbarung eines Pauschalpreises ein nicht bloß geringfügiges

1 So *Oppel*, Einheitspreis, Regiepreis, Pauschalpreis, ZVB 2015, 167 (168).

2 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 12.

3 *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup> (2016) Rz 1633; *Krejci* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1170a Rz 4c; *Hussian*, Das Vollständigkeits- und Mengenrisiko beim Pauschalvertrag, in FS 30 Jahre Österreichische Gesellschaft für Baurecht (2008) 203 (204).

4 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 12; *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1633 und 1635; *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement (2014) 637.

5 *Krejci*, Bauvertrag: Wer trägt das Baugrundrisiko? (1995) 97.

6 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 12; vgl auch *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB, § 632 Rz 3.

7 *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1636 ff.

8 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 12; *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1633; *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 637 f; *Hussian*, Vollständigkeits- und Mengenrisiko, 203.

9 So etwa *Hussian*, Vollständigkeits- und Mengenrisiko, 213.

10 Näher zur funktionalen Leistungsbeschreibung *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 277; *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 45; *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 135.

11 Siehe dazu *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 277; *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 45; *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 135.

12 *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1634; *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 12; OGH 17. 11. 2004, 9 Ob 41/04a; vgl auch *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 637 f, und *Busche* in Münchener Kommentar zum BGB<sup>6</sup>, § 631 Rz 173, die aber begrifflich zwischen Global- und Detailpauschalvertrag unterscheiden wollen. *Kropik* (Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 638) versteht – anders als die herrschende Lehre – unter dem unechten Pauschalvertrag einen verbindlichen Kostenvoranschlag.

13 Abhängig davon, ob sich der Pauschalpreis auf das gesamte Werk oder auf Teilleistungen bezieht.

14 ZB *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1635.

15 *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1635; *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht III<sup>6</sup> (2015) Rz 3/12; *Hussian*, Vollständigkeits- und Mengenrisiko, 203 f; OGH 7. 7. 1987, 2 Ob 613/86 (mit zahlreichen Nachweisen aus der Vorjudikatur); vgl auch OGH 26. 1. 2010, 9 Ob 98/09s; RIS-Justiz RS0022059; RS0107868.

16 OGH 7. 7. 1987, 2 Ob 613/86; 17. 11. 2004, 9 Ob 41/04a; 29. 11. 2007, 1 Ob 126/07x; RIS-Justiz RS0018079; RS0022059; *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1635; *Hussian*, Vollständigkeits- und Mengenrisiko, 203.

17 Siehe Fußnote 16.

Werklohnänderungsrisiko. Unter dem Blickwinkel der Sittenwidrigkeit ist dies an sich völlig unproblematisch, weil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine gleichmäßige Verteilung von Chancen und Risiken besteht.

Der **Pauschalpreis gilt aber nur für die im Bauwerkvertrag festgelegten Leistungen**. Nachträgliche **Leistungsänderungen führen daher trotz Pauschalpreisvereinbarung zur Änderung des Entgelts**.<sup>18</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung schuldet der Werkbesteller für Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt.<sup>19</sup> Meines Erachtens erscheint es aber vorzuzugewürdigt, an das Preisniveau des betreffenden Werkvertrages anzuknüpfen.<sup>20</sup>

Stellt sich im Zuge der Werkherstellung heraus, dass noch zusätzliche, also vom Auftragnehmer nicht vorhergesehene Leistungen erforderlich werden, um den im Bauwerkvertrag vorgesehenen Leistungserfolg herbeizuführen, drängt sich die Frage auf, wer das Risiko von nachträglich erforderlich werdenden Mehrleistungen zu tragen hat. Es kommt in diesem Zusammenhang – wie oben schon dargelegt – entscheidend darauf an, welche konkreten Leistungspflichten den Werkunternehmer nach dem Bauwerkvertrag treffen. Aus systematischen Gründen ist hierbei zwischen dem echten und unechten Pauschalpreisvertrag zu differenzieren. Dies soll nicht den Blick darauf verstellen, dass es im Folgenden um ein **einzelfallbezogenes Problem der Vertragsauslegung** geht, sodass eine generalisierende Betrachtung kaum möglich ist.

## 2. Echter Pauschalpreisvertrag

Beim in der Praxis eher selten vorkommenden **echten Pauschalpreisvertrag** wird das **Leistungsziel** rein **funktional** beschrieben: Der Auftraggeber gibt das von ihm gewünschte Werk ohne nähere Ausführungsdetails vor. Der präsumtive Auftragnehmer soll ihn vorab über den für die Werkherstellung aufzuwendenden Werklohn informieren. Dem Werkbesteller geht es augenscheinlich darum, das Werk zu einem feststehenden Preis zu erhalten. Zudem möchte er sich gegen spätere Preisveränderungen nach oben hin absichern. Dafür nimmt er – anders als beim Kostenvoranschlag mit Gewähr<sup>21</sup> – in Kauf, dass er dem Werkunternehmer den vereinbarten Werklohn auch dann bezahlen muss, wenn dieser das Werk günstiger als kalkuliert ausführen kann.<sup>22</sup>

Vergaberechtlich darf deshalb nur dann nach Pauschalpreisen ausgeschrieben werden, „*wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die*

*Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist*“ (§ 24 Abs 4 BVergG 2006).

Wird das gewünschte Werk – wie es für den echten Pauschalpreisvertrag charakteristisch ist – funktional beschrieben, steht für den Besteller der **Leistungserfolg** im Vordergrund (zB soll ein überdachter PKW-Abstellplatz errichtet werden).<sup>23</sup> Für ihn sind die im Einzelnen vom Werkunternehmer zu erbringenden Leistungen nicht oder nur von untergeordnetem Interesse. Es ist aus seiner Sicht wesentlich bedeutsamer, schon von Anfang an zu wissen, was ihn das fertige Werk kosten wird.

Für den Auftragnehmer ist es natürlich auch beim echten Pauschalpreisvertrag erforderlich, die zur Werkherstellung benötigten Leistungen und Mengen im Vorhinein abzuschätzen. Seine Leistungs- und Mengenkalkulation bleibt aber intern und wird gegenüber dem Auftraggeber nicht im Detail offengelegt.<sup>24</sup> Sofern der Pauschalpreis nicht als Höchstpreis vereinbart wurde,<sup>25</sup> erfolgt auch nach der Leistungserbringung keine – zumindest mittelbare – Offenlegung der internen Vorausberechnungen durch den Werkunternehmer, weil dieser keine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand zu legen hat.

Fehleinschätzungen hinsichtlich der zur Werkherstellung notwendigen Leistungen (**Vollständigkeitsrisiko**) und der hierfür benötigten Mengen (**Mengenrisiko**) gehen beim echten Pauschalpreisvertrag meines Erachtens grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber gibt hier nur das zu erreichende Leistungsziel vor. Der sachverständige Werkunternehmer hat den dafür erforderlichen Herstellungsaufwand in eigener Verantwortung zu beurteilen und kann dafür einen entsprechenden Pauschalpreis festsetzen.<sup>26</sup>

Trotzdem muss dem Besteller als redlichem Erklärungsempfänger<sup>27</sup> klar sein, dass der Werkunternehmer auch beim echten Pauschalpreisvertrag nicht alle möglichen Risiken auf sich nehmen möchte, sondern nur diejenigen, die gewöhnlicherweise mit der konkreten Werkherstellung verbunden sind. Außergewöhnliche Risiken, die unvorhersehbar und damit zwangsläufig auch unkalkulierbar sind, müssen deshalb in keinem Fall vom betreffenden Unternehmer getragen werden. Eine anderslautende Vereinbarung wäre im Übrigen sittenwidrig.<sup>28</sup>

Bei besonders komplexen Werken, für die aber in *praxi* wohl kaum einmal ein echter Pauschalpreis vereinbart wird, ist es schon vom Grundsatz her fraglich, ob der Auftragnehmer dazu bereit ist, das gesamte Vollständigkeitsrisiko zu übernehmen. Die Antwort hängt hier wiederum von der richtigen Vertragsauslegung ab; in der Regel werden die Ver-

18 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1,02</sup>, § 1166 Rz 17; *Krejci*, Bauvertrag, 99; *derselbe* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1170a Rz 4b; OGH 15. 7. 1997, 1 Ob 192/97k; 29. 11. 2007, 1 Ob 126/07x; 26. 1. 2010, 9 Ob 98/09s; 15. 12. 2010, 4 Ob 214/10i; RIS-Justiz RS0107868.

19 OGH 15. 7. 1997, 1 Ob 192/97k; 29. 11. 2007, 1 Ob 126/07x; 26. 1. 2010, 9 Ob 98/09s; RIS-Justiz RS0107868; ebenso *Krejci*, Bauvertrag, 100; *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 648.

20 So zutreffend *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1,02</sup>, § 1166 Rz 17.

21 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1,02</sup>, § 1166 Rz 15; *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1639; *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 638; anderer Ansicht etwa *Rebhan/Kietz* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1170a Rz 6.

22 Vgl Fußnote 16; siehe ferner *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB, § 632 Rz 7.

23 *ZB Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1637.

24 Vgl *Krejci*, Bauvertrag, 99.

25 Siehe dazu etwa *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1,02</sup>, § 1166 Rz 15.

26 In diesem Sinn wohl auch *Karasek*, ÖNORM B 2110<sup>3</sup>, Rz 1637.

27 Vgl *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1,01</sup>, § 914 Rz 35 ff; *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup>, § 914 Rz 8.

28 *Krejci*, Bauvertrag, 112 f; *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1,02</sup>, § 1166 Rz 50; OGH 10. 9. 1997, 7 Ob 2382/96m; 24. 5. 2000, 3 Ob 146/99p.

tragsparteien in beiderseitigem Bewusstsein der Komplexität des Vorhabens davon ausgehen, dass der Pauschalpreis für eine annähernd „reibungslöse“ Werkausführung gilt. § 879 Abs 1 ABGB zieht für echte Pauschalpreisvereinbarungen – vor allem bei umfassenden Bauvorhaben – Grenzen: Einseitige Risikozuweisungen zulasten des Auftragnehmers sind sittenwidrig und führen zur Nichtigkeit der Vereinbarung.

### 3. Unechter Pauschalpreisvertrag

Wird das gewünschte Werk dagegen rein **konstruktiv** beschrieben, zB indem vom Auftraggeber ein detailliertes Leistungsverzeichnis vorgelegt wird, steht nicht mehr der spätere Leistungserfolg alleine im Vordergrund. Es wird dem Werkunternehmer vielmehr im Einzelnen (und nach dem gemeinsamen Parteiwillen abschließend) vorgegeben, welche Werkleistungen er genau zu erbringen hat. Vertragsinhalt werden daher – neben dem angestrebten Erfolg – auch sämtliche vom Werkunternehmer zu erbringenden Einzelleistungen; nur diese soll der Pauschalpreis abgelten. Das **Vollständigkeitsrisiko** liegt hier beim Auftraggeber: Werden zusätzliche Leistungen für die erfolgreiche Werkherstellung benötigt, muss der Werkbesteller dafür aufkommen.

Anderes gilt meines Erachtens aber dann, wenn die im Leistungsverzeichnis aufgelisteten Einzelpositionen erkennbar nicht ausreichen, um den vom Auftraggeber gewollten Leistungserfolg herbeizuführen. Hier wird die konstruktive Leistungsbeschreibung in Wahrheit mit der funktionalen kombiniert. Das Vollständigkeitsrisiko liegt dann wie beim echten Pauschalpreisvertrag im Grundsatz beim Auftragnehmer, weil er in diesem Fall verpflichtet ist, den zur Erzielung des Herstellungserfolgs erforderlichen Leistungsumfang in eigener Verantwortung zu bestimmen.

Einer konstruktiven Leistungsbeschreibung liegt im Regelfall ein mehr oder minder detailliertes Leistungsverzeichnis zugrunde. Werden im Verzeichnis konkrete Mengenangaben gemacht, fragt es sich, ob die dort je Einzelposition angeführte Menge zum Vertragsinhalt wird. Dies ist von großem Interesse, weil sich der Pauschalpreis immer nur auf die vertraglich festgelegten Leistungspflichten des Werkunternehmers bezieht. Da aber beim Pauschalpreisvertrag keine Abrechnung nach Mengen erfolgen soll,<sup>29</sup> wird die im Leistungsverzeichnis angegebene Menge meines Erachtens nicht unmittelbar Bestandteil des Bauwerkvertrages.<sup>30</sup> Nach der typischen Absicht der Parteien sollen übliche Mengenabweichungen nach oben oder unten von der Pauschalierung mitumfasst sein. Wäre von den Vertragsteilen hingegen eine exakte Abrechnung pro Mengeneinheit gewollt gewesen, hätten sie stattdessen einen Einheitspreis<sup>31</sup> vereinbart. Mengenschwankungen ändern den pauscha-

lierten Werklohn des Auftragnehmers grundsätzlich nicht; das **Mengenrisiko** liegt damit im Wesentlichen beim Auftragnehmer.<sup>32</sup>

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte **Leistungsverzeichnis** eine ganz **herausragende Bedeutung für die Kalkulation** des Auftragnehmers und dessen Angebot hat. Zu klären ist deshalb, wie ein redlicher Erklärungsempfänger das Angebot des Werkunternehmers verstehen durfte. Meines Erachtens ist der Auftragnehmer nur zur Übernahme des Risikos üblicher Mengenabweichungen bereit; der Werkbesteller kann nicht redlicherweise davon ausgehen, dass ihm das gesamte Mengenrisiko abgenommen werden soll.<sup>33</sup>

Ist die im Leistungsverzeichnis angegebene **Menge** für den sachverständigen Werkunternehmer (§ 1299 ABGB) **erkennbar zu niedrig bemessen**, muss er den Auftraggeber darauf hinweisen. Unterlässt er dies, darf der Auftraggeber davon ausgehen, dass der Unternehmer zur Werkherstellung zum vereinbarten Pauschalpreis bereit ist.<sup>34</sup> Erkennt der Unternehmer die zu niedrige Mengenangabe im Leistungsverzeichnis aber tatsächlich nicht, besteht für ihn die Möglichkeit der Vertragsanfechtung wegen Irrtumsveranlassung durch den Werkbesteller.<sup>35</sup> Da dem Werkunternehmer aber häufig ein vorangehendes Verschulden anzulasten sein wird, weil ihm als Sachverständigen die fehlerhafte Mengenangabe im vom Werkbesteller zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis hätte auffallen müssen, haftet er für den aus der erfolgreichen Anfechtung resultierenden Vertrauensschaden seines Vertragspartners aus *culpa in contrahendo*.<sup>36</sup>

### 4. Unterbleiben der Werkherstellung beim Pauschalpreisvertrag

§§ 1168 und 1168a ABGB sind Normen des Dispositivrechts;<sup>37</sup> die herrschende Lehre geht meines Erachtens zu Recht davon aus, dass die Vereinbarung eines Pauschalpreises nicht zugleich

29 Anderes gilt nur dann, wenn die Parteien den Pauschalpreis als Höchstpreis vereinbaren. Dann ist nämlich eine Abrechnung nach Werkherstellung zwingend erforderlich. Im Ergebnis besteht diesfalls kein Unterschied zum garantierten Kostenvoranschlag.  
30 Ebenso Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 644.  
31 Näher zu diesem etwa Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1166 Rz 18 ff.

32 Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 644.  
33 Ähnlich Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 645 ff.  
34 Es besteht hier eine Ähnlichkeit zum klassischen Fall des durchschauten Irrtums: Der Werkbesteller erstellt ein Leistungsverzeichnis und fordert den Werkunternehmer dazu auf, auf Basis dieses Leistungsverzeichnisses ein entsprechendes Angebot zu legen (*invitatio ad offerendum*). Dem anbotserstellenden Unternehmer fällt dabei auf, dass dem Werkbesteller bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses ein Fehler unterlaufen ist und eine Mengenangabe zu niedrig ausgefallen ist. Er klärt den Besteller aber in der Hoffnung, nachträglich Mehrleistungen verrechnen zu können, nicht darüber auf. Durch die spätere Annahmeerklärung des Werkbestellers entsteht normativer Konsens entsprechend seinem (erkannten) wahren Willen; vgl Koziol – Welsch/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts I<sup>14</sup> (2014) Rz 497; Pletzer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 869 Rz 13; Rummel in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup>, § 870 Rz 7; vgl auch Hussian, Vollständigkeits- und Mengenrisiko, 208.  
35 Hussian, Vollständigkeits- und Mengenrisiko, 208; OGH 17. 11. 2004, 9 Ob 41/04a.  
36 Vgl zur Haftung des schuldhaft Irrenden Pletzer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 871 Rz 41.  
37 Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 2; Rebhahn/Kietzibl in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>4</sup>, § 1168 Rz 3; OGH 12. 6. 2001, 4 Ob 46/01w; 25. 1. 2005, 1 Ob 259/04a; 21. 10. 2008, 1 Ob 200/08f; RIS-Justiz RS0115202.

ein Abgehen von den werkvertragsrechtlichen Risikotragungsregeln bedeutet.<sup>38</sup>

Nach § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB behält der leistungsbereite<sup>39</sup> Werkunternehmer seinen Entgeltanspruch, wenn die Vollendung des Werks durch Umstände endgültig unterbleibt, die aufseiten des Bestellers liegen. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein **Risiko verwirklicht, das nach dem Vertrag oder dem Gesetz den Werkbesteller trifft**,<sup>40</sup> oder das **Werk abbestellt** wird.<sup>41</sup> Der Werkunternehmer muss sich aber von seinem Werklohnanspruch dasjenige abziehen lassen, was er sich erspart, anderweitig erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.<sup>42</sup> Zur Anrechnung im Sinne des § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB kann es nur dann kommen, wenn zumindest ein Teil der Werkleistung nicht ausgeführt wurde.<sup>43</sup>

Daran ändert sich – wie oben gerade gesagt – auch beim Pauschalpreisvertrag nichts: Bei endgültigem Unterbleiben der Werkleistung muss sich der Auftragnehmer daher den ersparten Aufwand in Abzug bringen und dasjenige anrechnen lassen, was er anderweitig erworben oder zu erwerben versäumt hat. Der Werkunternehmer soll im Ergebnis so gestellt werden, wie er nach Herstellung des geschuldeten Werks gestanden wäre.<sup>44</sup> Damit soll die wirtschaftliche Bedeutung des Werkvertrages für den betroffenen Unternehmer aufrechterhalten werden.<sup>45</sup> Ihm gebührt der **reine Verdienst**; sein Gewinn bleibt unangetastet, weil er sich nur das abziehen lassen muss, was er sich erspart hat.<sup>46</sup> Als Ersparnis abzuziehen sind vor allem das nicht zu beschaffende Material sowie nicht zu bezahlender Arbeitslohn, nicht aber die Eigenleistung des Auftragnehmers,<sup>47</sup> ansonsten würde sein Gewinn automatisch gemindert. Die Anrechnung erfolgt nur auf Verlangen des Werkbestellers; er trägt die Behauptungs- und Beweislast für die ersparten Aufwendungen und den Erwerb durch anderweitige Verwendung.<sup>48</sup>

Ausgangspunkt der Anrechnung nach § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB ist beim Pauschalpreisvertrag der vereinbarte Werklohn.<sup>49</sup> Von diesem ist der ersparte Aufwand des Werkunternehmers abzuziehen. Der Unternehmer hat bei Abbestellung insofern einen **eingeschränkten Entgeltanspruch**, nicht aber einen Anspruch auf Bezahlung der von ihm getätigten Aufwendungen.<sup>50</sup>

Es ist allerdings strittig, ob dies auch bei einem **nicht kostendeckenden Pauschalpreis** gilt. Nach *Rebhahn/Kietaibl* ist der Werklohnanspruch in diesem Fall über das Ersparte hinaus zu mindern, „und zwar entsprechend dem Verhältnis von Pauschalpreis zu jenem Aufwand, der für das Werk erforderlich gewesen wäre.“<sup>51</sup> Damit soll offenbar vermieden werden, dass der Verlust des Werkunternehmers durch das Unterbleiben der Werkherstellung geringer wird und dieser einen ungerechtfertigten Vorteil erlangt.<sup>52</sup> Führe die Ausführung des Werks zu einem Verlust, drohe – so der OGH in der von *Rebhahn/Kietaibl* zitierten Entscheidung – eine Besserstellung des Unternehmers, wenn ihm „dennoch der gesamte bis zur Stornierung des Auftrages getätigte Aufwand zuerkannt würde.“<sup>53</sup>

Zur weiteren Untermauerung seiner Ausführungen bildet der OGH folgendes Beispiel: „Wurde etwa ein Werk, das einen Kostenaufwand von 100.000 [€] erfordert, um 50.000 [€] angeboten und bestellt der Besteller das Werk ab, nachdem der Unternehmer 70.000 [€] aufgewendet hat, so geht es nicht an, dem Unternehmer diesen Aufwand zu ersetzen; er hätte ja auch bei Ausführung dieses Auftrages im Werklohn nur die halben Kosten ersetzt bekommen.“<sup>54</sup>

Zunächst fällt hierbei auf, dass der OGH von der unrichtigen Prämisse ausgeht, dass dem Auftragnehmer der „getätigte Aufwand zuerkannt“ werden müsse. Tatsächlich sind ja die ersparten Aufwendungen vom Werklohn abzuziehen.

Bringt man § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB auf das obige Beispiel wortlautkonform zur Anwendung, müsste vom Pauschalpreis (50.000 €) der ersparte Aufwand in Höhe von 30.000 € (100.000 € [= erforderlicher Gesamtaufwand zur Werkherstellung] – 70.000 € [= bislang getätigter Aufwand]) abgezogen werden. Der Werklohnanspruch des Unternehmers verringert sich also auf 20.000 €. Da § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB – wie oben erwähnt – bezweckt, dass der Gewinn (und nach herrschender Ansicht wohl auch der Verlust) des Auftragnehmers trotz Nichtvollendung des Werks gleich bleibt, gilt es in unserem Beispielsfall nachzuprüfen, ob dies zutrifft: Hätte der Unternehmer das Werk vollständig erbracht, müsste er mit einem Verlust in Höhe

38 Vgl *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 43; *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1170a Rz 4c; *Hussian*, Vollständigkeits- und Mengensisiko, 203; OGH 27. 4. 1987, 1 Ob 42/86.

39 Zum Erfordernis der Leistungsbereitschaft vgl etwa *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 18.

40 Ausführlich *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 4 ff und 13.

41 *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 17; *derselbe*, Das Abbestellungsrecht des Werkbestellers, bau aktuell 2016, 83; *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 11; OGH 12. 2. 2002, 10 Ob 205/01x; 14. 12. 2011, 3 Ob 126/11t; RIS-Justiz RS0025771.

42 *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 13 und 25; *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 4 und 15; *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht III<sup>3</sup>, Rz 3/15; OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90.

43 Vgl *Busche* in Münchener Kommentar zum BGB<sup>6</sup>, § 649 Rz 22.

44 *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 26; *derselbe*, bau aktuell 2016, 84; *Busche* in Münchener Kommentar zum BGB<sup>6</sup>, § 649 Rz 22; OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90.

45 OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90.

46 *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 26; *derselbe*, bau aktuell 2016, 83; vgl ferner *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 14.

47 *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 30; *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 16; OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90; vgl auch *Peters/Jacoby in Staudinger*, BGB, § 649 Rz 38.

48 *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 25; *Rebhahn/Kietaibl in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1168 Rz 34; *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 19; OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90; 9. 8. 2011, 4 Ob 116/11d; RIS-Justiz RS0021768; RS0021841.

49 *Rebhahn/Kietaibl in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1168 Rz 33; vgl auch *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 29; *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 13 und 15; OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90.

50 OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90.

51 *Rebhahn/Kietaibl in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1168 Rz 33 (unter Berufung auf OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90).

52 In diesem Sinn auch *Kletečka in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 29.

53 OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90; ebenso *Krejci in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 15.

54 OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90. Die Beträge wurden in der Entscheidung in Schilling angegeben und der Einfachheit halber auf Euro geändert.

|                                                     | Beispiel 1:    | Beispiel 2:    | Beispiel 3:   | Beispiel 4: <sup>5)</sup> | Beispiel 5:    |
|-----------------------------------------------------|----------------|----------------|---------------|---------------------------|----------------|
| <b>vereinbarter Pauschalpreis</b>                   | <b>150.000</b> | <b>100.000</b> | <b>50.000</b> | <b>50.000</b>             | <b>50.000</b>  |
| voraussichtlicher Gesamtaufwand                     | 125.000        | 125.000        | 100.000       | 100.000                   | 200.000        |
| – bislang getätigter Aufwand                        | 75.000         | 75.000         | 75.000        | 70.000                    | 50.000         |
| <b>ersparter Aufwand</b>                            | <b>50.000</b>  | <b>50.000</b>  | <b>25.000</b> | <b>30.000</b>             | <b>150.000</b> |
| <b>Engeltanspruch<sup>1), 2)</sup></b>              | <b>100.000</b> | <b>50.000</b>  | <b>25.000</b> | <b>20.000</b>             | <b>0</b>       |
| <i>Gewinn/Verlust bei Vollendung<sup>3)</sup></i>   | 25.000         | –25.000        | –50.000       | –50.000                   | –150.000       |
| <i>Gewinn/Verlust bei Unterbleiben<sup>4)</sup></i> | 25.000         | –25.000        | –50.000       | –50.000                   | –50.000        |

<sup>1)</sup> Pauschalpreis – ersparter Aufwand.  
<sup>2)</sup> Übersteigt die Ersparnis den Pauschalpreis, schuldet der Werkbesteller kein Entgelt (herrschende Lehre in Deutschland).  
<sup>3)</sup> Pauschalpreis – voraussichtlicher Gesamtaufwand.  
<sup>4)</sup> Entgeltanspruch – bislang getätigtem Aufwand.  
<sup>5)</sup> Entspricht dem Beispiel in OGH 5. 6. 1991, 1 Ob 642/90.

Abbildung 1

von 50.000 € leben (50.000 € [= Pauschalpreis] – 100.000 € [= erforderlicher Gesamtaufwand zur Werkherstellung]). Zum selben Verlust kommt es, wenn der Werkunternehmer bloß einen reduzierten Werklohn in Höhe von 20.000 € erhält, aber dafür bereits 70.000 € aufgewendet hat. Es kommt in diesem Fall überhaupt nicht dazu, dass der Verlust durch das Unterbleiben der Werkausführung geringer wird.

Zur Verringerung des Verlustes des Auftragnehmers könnte es nur dann kommen, wenn die Aufwendungen, die sich der Werkunternehmer etwa durch eine Abbestellung erspart, den vereinbarten Pauschalpreis übersteigen. Nach der herrschenden Lehre in Deutschland müsste der Werkbesteller in dieser Konstellation keinen Werklohn bezahlen.<sup>55</sup>

Zur besseren Veranschaulichung der in der Praxis denkbaren Fallgestaltungen dient die Abbildung 1.

In den ersten vier Beispielen blieben der Gewinn und auch der Verlust unabhängig davon gleich, ob das Werk vollendet wird oder nicht. Im letzten Beispiel fiel der Verlust des Unternehmers im Falle des Unterbleibens der Werkherstellung geringer aus.

Nach der Lösung von *Rebhahn/Kietaibl* – im Folgenden exemplarisch anhand von Beispiel 4 durchgespielt – müsste der Werklohn über das Ersparte (30.000 €) hinaus gemindert werden, „und zwar entsprechend dem Verhältnis von Pauschalpreis zu jenem Aufwand, der für das Werk erforderlich gewesen wäre.“<sup>56</sup> Also nach dem Verhältnis von 50.000 € zu 100.000 € (= 50 %). Insgesamt müssten dann vom Pauschalpreis in Höhe von 50.000 € nicht nur 30.000 €, sondern 45.000 € (30.000 € + 50 %) abgezogen werden. Der Entgeltanspruch des Unternehmers würde sich somit auf bloß 5.000 € vermindern. Der Verlust bei Unter-

bleiben der Werkausführung (5.000 € [= Entgeltanspruch] – 70.000 € [= bislang getätigter Aufwand] = 65.000 €) wäre in diesem Fall sogar größer als bei Vollendung des Werks (50.000 € [= Pauschalpreis] – 100.000 € [= erforderlicher Gesamtaufwand zur Werkherstellung] = 50.000 €). Der Unternehmer würde damit sogar noch schlechter gestellt. *Rebhahn/Kietaibl* dürfte in Wirklichkeit auch etwas ganz anderes vorgeschwebt sein.

Das Ergebnis, dass dem Auftragnehmer im Beispiel 4 nur dann ein Entgeltanspruch zustünde, wenn der bislang getätigte Aufwand den verabredeten Pauschalpreis übersteigt, ist meines Erachtens überaus fragwürdig: Solange der vom Werkunternehmer im Zuge der Werkherstellung betriebene Aufwand unter der vertraglich festgelegten Pauschalsumme liegt, erhielt dieser überhaupt kein Entgelt. Aus diesem Grund käme der Unternehmer im Beispiel 5 zur Gänze um seinen Werklohn, obwohl er einen Aufwand von 50.000 € getätigt hat. Übersteigt der Herstellungsaufwand zumindest das vereinbarte Entgelt, müsste der Werkbesteller nur für den jeweils über den Pauschalpreis hinausreichenden Aufwand Werklohn bezahlen.

Es erscheint daher beim nicht kostendeckenden Pauschalpreis erwägenswert, die vom Werklohn abzuziehende Ersparnis proportional zum erwarteten Verlust des Werkunternehmers zu kürzen (siehe Abbildung 2 auf Seite 103). Diese Vorgehensweise ist zwar bei reiner Wortlautinterpretation dem § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB nicht zu entnehmen, kann aber mit dem Normzweck gerechtfertigt werden (allenfalls auch *qua* teleologischer Reduktion der Bestimmung): Die Nichtvollendung eines Werks aufgrund von Umständen, die aufseiten des Bestellers liegen, soll zu keinem wirtschaftlichen Nachteil des Auftragnehmers führen. Dies wäre aber gerade der Fall, wenn der Unternehmer – sobald er mit der Werkausführung beginnt – sofort den gesamten Verlust zu tragen hätte.

<sup>55</sup> Vgl *Busche* in Münchener Kommentar zum BGB<sup>6</sup>, § 649 Rz 22; *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB, § 649 Rz 35.

<sup>56</sup> *Rebhahn/Kietaibl* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1168 Rz 33.

## 5. Zeitverzögerungen

Wenn der Auftragnehmer aufgrund von Umständen, die aufseiten des Bestellers liegen, durch Zeitverlust verkürzt wurde, hat er Anspruch auf zusätzlichen Werklohn (§ 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB).<sup>57</sup> Es handelt sich dabei nicht um einen Schadenersatz-, sondern um einen verschuldensunabhängigen **Entgeltanspruch** (Erfüllungsanspruch) des Werkunternehmers.<sup>58</sup> Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nicht primär nach der Angemessenheit, sondern nach den vertraglichen Ansätzen.<sup>59</sup> Der Anspruch besteht nur dann, wenn der leistungsbe-reite<sup>60</sup> Unternehmer durch die Verzögerung oder deren Verhinderung einen Nachteil erlitten hat.<sup>61</sup>

In der Lehre ist das Verhältnis von § 1168 Abs 1 Satz 2 zu § 1170a ABGB strittig.<sup>62</sup> Da § 1170a ABGB auf Pauschalpreisvereinbarungen sowohl nach dem eindeutigen Wortlaut als auch nach seiner Teleologie keine Anwendung findet, stellt sich diese Streitfrage meines Erachtens im gegebenen Zusammenhang erst gar nicht.<sup>63</sup>

### Zusammenfassung

1. Beim Pauschalpreis handelt es sich um eine besondere Form der Entgeltfestsetzung. Die Pauschalierung bezieht sich alleine auf den Werklohn, nicht hingegen auf die zu erbringende Leistung.

57 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 39; *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht III<sup>5</sup>, Rz 3/16.

58 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 39; *Rebhahn/Kietaibl* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1168 Rz 38; *Krejci* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 28; OGH 29. 4. 2009, 2 Ob 203/08d; 17. 10. 2012, 3 Ob 180/12k; RIS-Justiz RS0021875; anderer Ansicht *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht III<sup>5</sup>, Rz 3/16 (verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch).

59 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 39; *Rebhahn/Kietaibl* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 1168 Rz 38; in diesem Sinn wohl auch *Krejci* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 29; OGH 29. 4. 2009, 2 Ob 203/08d.

60 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 44; *Krejci* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1168 Rz 26.

61 *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 40.

62 Vgl die Nachweise bei *Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup>, § 1168 Rz 43.

63 Vgl *M. Bydlinski* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>4</sup> (2014) § 1170a Rz 2.

|                                                                                           | Beispiel 6:     | Beispiel 7:    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|
| <b>vereinbarter Pauschalpreis</b>                                                         | <b>100.000</b>  | <b>100.000</b> |
| voraussichtlicher Gesamtaufwand                                                           | 200.000         | 125.000        |
| – bislang getätigter Aufwand                                                              | 50.000          | 50.000         |
| <b>ersparter Aufwand</b>                                                                  | <b>150.000</b>  | <b>75.000</b>  |
| <i>voraussichtlicher Verlust in Prozent</i>                                               | <i>50 %</i>     | <i>20 %</i>    |
| <b>Engeltanspruch<sup>1)</sup></b>                                                        | <b>25.000</b>   | <b>40.000</b>  |
| <sup>1)</sup> Pauschalpreis – (ersparter Aufwand – voraussichtlicher Verlust in Prozent). |                 |                |
| <i>Gewinn/Verlust bei Werkvollendung<sup>2)</sup></i>                                     | <i>–100.000</i> | <i>–25.000</i> |
| <i>Gewinn/Verlust bei Unterbleiben<sup>3)</sup></i>                                       | <i>–25.000</i>  | <i>–10.000</i> |
| <sup>2)</sup> Pauschalpreis – voraussichtlicher Gesamtaufwand.                            |                 |                |
| <sup>3)</sup> Entgeltsanspruch – bislang getätigtem Aufwand.                              |                 |                |

Abbildung 2

2. Die Frage, welche Leistungen von der Pauschalpreisabrede mitumfasst sind, lässt sich mithilfe der Vertragsauslegung nur für den Einzelfall beantworten.

3. Beim echten Pauschalpreisvertrag trägt der Werkunternehmer in der Regel das Vollständigkeits- und das Mengenrisiko.

4. Das Vollständigkeitsrisiko liegt beim unechten Pauschalpreisvertrag hingegen im Regelfall beim Auftraggeber. Das Mengenrisiko bleibt unverändert beim Auftragnehmer.

5. Bei nicht kostendeckenden Pauschalpreisen scheint es erwägenswert, die vom Werklohn gemäß § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB abzuziehende Aufwandsersparnis proportional zum erwarteten Verlust des Werkunternehmers zu kürzen.

6. Zeitverzögerungen berechtigen trotz Vereinbarung eines Pauschalpreises zur Erhöhung des Entgelts.

## Veranstaltungstipp der Redaktion

### 3. Österreichisches Baurechtsforum 2017

**Datum/Ort:** 8.–9. 6. 2017, Innsbruck.

**Themen:** Das Baurechtsforum verbindet Baurechtspraxis und Rechtswissenschaft und bietet ein fachlich hoch qualifiziertes Diskussionsforum, um aktuelle Probleme des privaten Baurechts gemeinsam zu erörtern und praxisrelevant zu lösen. Die Teilnehmer können ihre Branchenkontakte vertiefen und ihr berufliches Netzwerk erweitern. Die Tagung nützt allen, die beruflich mit den vielfältigen, oft schwierigen Fragen des Bauvertragsrechts zu tun haben. Bei dieser Auflage behandelt das Österreichische Baurechtsforum 2017 aktuelle Themen unter anderem aus dem Bauvertrags-, UVP-, Bauverfahrensrecht sowie insbesondere die Neuerungen im Vergaberecht (Novelle 2017).

**Vortragende:** Dr. *Sigmund Rosenkranz*, Dipl.-Ing. *Christian Sauer*, Dipl.-Ing. *Stefan Auderer*, RA Dr. *Günther Gast*, LL.M., RA Dr. *Georg Karasek*, Senatsrat Mag. Dr. *Gerhard Cech*, LL.M., Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, MMag. Dr. *Christian Hagen*, RA Dr. *Michael E. Sallinger*, LL.M., Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*.

**Informationen:** <https://www.uibk.ac.at/unternehmensrecht/baurechtsforum>

# *bau* aktuell- JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**bau aktuell-Jahresabo 2017 inkl. Online Zugang und App**

**EUR 160,-**

(8. Jahrgang 2017, Heft 1-6)

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma \_\_\_\_\_ Kundennummer \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon (Fax) \_\_\_\_\_ Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
oder via E-Mail an  
[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  
oder per Fax  
**01/24 630-53**